



Jugendordnung

für den Reit- und Fahrverein Bad Meinberg e.V.

§1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RuF) Bad Meinberg e.V. bilden die „Pferdesportjugend“ (PSJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gemäß § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins Bad Meinberg e.V. gebildet.

§2

Zweck und Aufgaben

1.
 - a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.

2.
 - a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisferdesportjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Pferdesportjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Pferdesportjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - b) Als Mitglied der „Kreisferdesportjugend“ und Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Pferdesportjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
 - c) Die „Pferdesportjugend“ führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.



§3 Organe

Die Organe der „Pferdesportjugend“ sind:

- a) der RuF-Jugendtag
- b) die RuF-Jugendleitung

§4 RuF-Jugendtag

- a) es werden ordentliche und außerordentliche RuF-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der PSJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RuF und die Mitglieder der RuF-Jugendleitung.
- b) Der ordentliche RuF-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RuF-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, durch Aushänge an den Vereinsgebäuden und auf der Internetseite des Reit- und Fahrvereins Bad Meinberg e.V. einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der RuF-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein außerordentlicher RuF-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RuF-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RuF-Jugentages sind insbesondere:
 1. Wahl der RuF-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RuF-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der RuF-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der RuF-Jugendleitung.



§5

RuF-Jugendleitung

- a) Die RuF-Jugendleitung wird von dem RuF-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie führt die PSJ nach den Richtlinien des RuF-Jugendtages. Im Vorstand des RuF wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein.
- b) Die RuF-Jugendleitung besteht aus:
Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
einem Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der RuF-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Pferdesportjugend“ nach innen und außen.
Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Reit- und Fahrverein Bad Meinberg e.V.
- d) Die RuF-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RuF, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RuF-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RuF-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RuF-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden binnen acht Tagen einzuberufen.
- f) Die RuF-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RuF.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RuF-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RuF-Jugendleitung.

§6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RuF-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RuF-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.